

Änderungsanträge zur Landessatzung

Hinweise zum Umgang mit den Satzungsänderungsanträgen:

5 Es gilt die folgende Unterscheidung: **FG** sind Anträge die sich auf Formalia der Gliederung beziehen, also Änderungen bei den Überschriften der einzelnen Abschnitte. **FR** sind Anträge, die sich auf Formalia der Rechtschreibung beziehen, also Behebung von Rechtschreibfehlern. **FB** sind Anträge, die sich auf Formalia der Bezeichnung beziehen, also inkonsequente Bezeichnungen, etwa „Landesarbeitsgruppen“ statt „landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse“. **S** sind Anträge, die die Satzung inhaltlich ändern.

10

Alle Anträge wurden fristgemäß eingereicht. Der Landesvorstand hatte auf seiner Sitzung am 8. September 2010 eine Satzungskommission eingesetzt, die im Auftrag des Landesvorstandes diese Anträge gestellt hat. Ausnahme ist der Antrag S3 (Antragsteller Rolf Linsler). Dieser Antrag steht alternativ zum Antrag S4 der Satzungskommission. Zum Antrag S29 gibt es einen gleichlautenden Antrag von Rolf Linsler, dem eine Begründung nachgestellt ist. Diese Begründung ist im laufenden Text eingefügt.

15

Der Ortsverband St. Ingbert hat um die Aufnahme eines §13a unter dem Titel „Ortsverbände“ gebeten. Diesen Antrag haben wir in Kopie angehängt.

20

Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Saar

FB 1: *Statt* „DIE LINKE. Landesverband Saar“ *soll es heißen* „DIE LINKE Landesverband Saar“.

25

FG 1: *Hier ist neu einzufügen:* „1. Kapitel: Der Landesverband“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband führt den Namen „DIE LINKE. Landesverband Saar“, die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE. Saar“

30

(2) DIE LINKE. Saar ist der Landesverband der Partei DIE LINKE. der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Saarland.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

35

FG 2 : „2. Die Mitglieder des Landesverbandes“ *wird geändert in:* „2. Kapitel: Die Mitglieder des Landesverbandes“.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

40

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE., das im Landesverband Saarland eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE. ohne Hauptwohnsitz im Saarland sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE. angehören.

45

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem Ortsverband bzw. nicht untergliederten Kreisverband, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Es kann jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einem anderen Ortsverband bzw. nicht untergliederten Kreisverband wahrnehmen. Die sich aus dem § 36 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden. Die Landespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

50

S1: *In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch:* „Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Ortsverband, in der Regel dort, wo es mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband ist nur begründet und mit Zustimmung des Kreisvorstandes und des aufnehmenden Ortsverbandes möglich. Sofern der aufnehmende Ortsverband zustimmt, werden die Mitgliederrechte im aufnehmenden Ortsverband sechs Wochen nach zustimmendem Beschluss wirksam.“

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand zu erklären.

60 (3) Beahlt ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand oder der Landesvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft unberührt, aber bis zur endgültigen Entscheidung ruht sein aktives und passives Wahlrecht.

65 (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahren entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

70 **S 2: In Abs. 3 wird „6 Monate keinen Beitrag“ geändert in: „6 Monate nicht seinen satzungsgemäßen Beitrag“.**

75 **S 3: §3 wird um folgenden Absatz ergänzt:** "(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Schiedskommission ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens."

80 **S 4: Es wird ein Abs. 5 mit folgendem Inhalt angefügt:** „In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Schiedskommission ausschließen. Der Beschluss des Landesvorstandes muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.“

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

85 (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, im Rahmen dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- 90 c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der gemeinsamen Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

95 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- 100 d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

S 5: Abs. 2 lit. c wird geändert in: „regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag an den Landesverband oder seinen Kreisverband zu bezahlen“.

105 **S 6: In Abs. 2 wird als lit. e neu eingefügt: „sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten“.**

Nach § 4 der Satzung wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Partei DIE LINKE oder einer anderen politischen, mit der Partei DIE LINKE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Kandidat der Partei DIE LINKE in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion DIE LINKE nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 3. Presse, Rundfunk, das Internet oder sonstige Medien dazu nutzt, die Partei DIE LINKE oder einzelne Mitglieder sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei DIE LINKE zu diffamieren;
 4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.“
- Die bisherigen §§ 5 bis 38 werden zu den §§ 6 bis 39 der Satzung.*

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Menschen die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
 - a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheidungen
 - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
 - c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
 - d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Wobei §5/a bis §5/d nicht berührt werden.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechts ist auf Landes- und Kreisebene nicht möglich.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer Kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken.
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
 - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

FR 1: *In Abs. 1 wird „Kommunalen Vertretungskörperschaft“ geändert in „kommunale Vertretungskörperschaft“*

FR 2: *In Abs. 3 lit. c wird „Wahrnahme“ geändert in „Wahrnehmung“.*

§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes bzw. Kreisverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der

Kreisverbände Mitglieder hat und wenn er vom Landesausschuss als landesweit anerkannt wurde.

165 (2) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(3) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Ebene beitreten.

(4) Landesweite Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten.

170 (5) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

175 § 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.

180 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt

- auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren - oder
- auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes,
- auf Beschluss des Landesparteitages oder
- 185 - auf Beschluss des Landesausschusses.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

190 (4) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden.

(5) Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen die alle Gebietsverbände gemeinsam.

(6) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§ 9 Gleichstellung

195 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

200 (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

205

§ 10 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.

210 (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums anschließend entschieden werden.

215

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenden Mandate unbesetzt,

eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

- 220 (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale
Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der
Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im
225 Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon
unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind
möglich.

§ 11 Der Landesjugendverband der Partei

- 230 (1) Der Landesparteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Landesjugendverband als
Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des
Landesjugendverbandes erfüllt sind.
- (2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Landesjugendverbandes sind passive Mitglieder des
Landesjugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des
Landesjugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder
235 geführt, sobald sie sich beim Landesjugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die
Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des
Landesjugendverbandes in Frage gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesjugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft in der Partei gebunden.
- (4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Landesjugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die
240 Mitgliedschaft im Landesjugendverband. Der Landesjugendverband unterstützt im Rahmen seiner
Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (5) Der Landesjugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den
Landesjugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Landessatzung der Partei ein Programm und eine
eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Landesjugendverband informiert die Partei über
seine Aktivitäten.
- 245 (6) Der Landesjugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle
Mittel für seine Arbeit.
- (7) Der Landesjugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände,
in denen er organisiert ist. Der Landesjugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei
Mitglieder in den Landesausschuss.
- 250 (8) Die Absätze 1-7 gelten für einen parteinahen (Landes-)Hochschulverband entsprechend. Dieser ist
Bestandteil des Landesjugendverbandes.

3. Die Gliederung des Landesverbandes

255

FG 3: „3. Die Gliederung des Landesverbandes“ wird geändert in: „3. Kapitel: Die Gliederung des Landesverbandes“.
--

§ 12 Kreis- und Ortsverbände

- 260 (1) DIE LINKE.Saar gliedert sich in Kreisverbände, die dem Gebiet der Landkreise bzw. dem des Stadtverbandes
Saarbrücken entsprechen. Kreisverbände haben das Recht sich weiter in Ortsverbände zu untergliedern, im
Sinne von § 7 Parteiengesetz. Die Gründung eines neuen Ortsverbandes darf bisherige Ortsverbände nicht
funktionsunfähig machen. Im Gebiet des Kreisverbandes sollen durch Beschluss des Kreisverbandesvorstandes
Ortsverbände gegründet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen des Kreisverbandes ist
265 die entsprechende Vertretungskörperschaft in den Städten, Stadtteilen, Gemeinden und deren Ortsteilen.
Anträge zur Gründung von Ortsverbänden können in schriftlicher Form beim zuständigen Kreisvorstand
eingereicht werden. Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder nötig. Ortsverbände haben
einen Anspruch auf Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel.
- (2) Die Kreisverbände führen den Namen DIE LINKE. unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung.
- (3) Über die Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag.
- 270 (4) Pflichtorgane eines Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als
Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Das Nähere regeln die
Kreissatzungen.

- 275 (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches.
(6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
(7) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.
280 (8) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.

285 **FB 2:** *In Abs. 1 Satz 1 wird „Stadtverbandes“ ersetzt durch „Regionalverbandes“.*

S 7: *In Abs. 1 wird der folgende Satz gestrichen: „Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 7 Mitglieder nötig.“*

290 **S 8:** *Abs. 4 S. 2 wird wie folgt geändert: „Kreisparteitage werden als Mitgliederversammlungen durchgeführt.“*

4. Die Organe des Landesverbandes

FG 4: *„4. Die Organe des Landesverbandes“ wird geändert in „4. Kapitel: Die Organe des Landesverbandes“.*

§ 13 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

- 295 (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind
- der Landesparteitag,
 - der Landesausschuss,
 - der Landesvorstand und
 - 300 - der Landesfinanzrat.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

305 **S 9:** *§ 13a ist zusätzlich aufzunehmen (siehe Anlage)
Im Falle einer Annahme wird dies zum § 14, bei allen folgenden Anträgen verschiebt sich die Nummerierung jeweils.*

Landesparteitag

310 **FG 5:** *„Landesparteitag“ wird geändert in „1. Abschnitt: Der Landesparteitag“*

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

- 315 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
- a) das Landesprogramm der Partei,
 - b) die Landessatzung und Geschäftsordnung,
 - c) das Wahlprogramm zu Landtagswahlen,
 - 320 d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit auf Landesebene
 - e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesrevisionskommission
 - f) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Wahl der Landesschiedskommission
 - 325 i) Wahl der Landesfinanzrevisoren
 - j) Wahl der Mandatsprüfer, Wahlkommission und Antragsberatungskommission für den nächsten

ordentlichen Landesparteitag

(3) Der Parteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission und den Bericht der Landesrevisionskommission entgegen.

330

S 10: *In Abs. 2 lit. j wird nach „Mandatsprüfer“ eingefügt: „und Mandatsprüferinnen, der“.*

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

335

- a) der Landesvorstand
- b) 150 Delegierte aus den Gliederungen
- c) die Delegierten des anerkannten Landesjugendverbandes
- d) die Delegierten aus landesweiten innerparteilichen Arbeitsgruppen

340

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder des Landesparteitages selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach den gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

345

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. eines jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände gewählt.

350

(6) Der anerkannte Landesjugendverband der Landespartei erhält für jeweils 200 aktive Mitglieder 2 Mandate, höchsten aber 10 Mandate.

(7) Die landesweiten innerparteilichen Arbeitsgruppen erhalten ab je 100 Parteimitgliedern ein Delegiertenmandat mit beschließender Stimme und werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Die Anzahl dieser Mandate darf die Zahl 10 nicht überschreiten.

355

Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

(8) Landesweite innerparteiliche Arbeitsgruppen von weniger als 100 Parteimitgliedern erhalten ein Mandat für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

(9) Weitere Delegierte mit beratender Stimme werden vom Landesausschuss gewählt.

360

(10) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Landesorgane sowie der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission, die Abgeordneten des Deutschen Bundestag und des Saarländischen Landtag an.

(11) Delegierte und weitere Teilnehmer mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Wahlrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

365

S 11: *In Abs. 5 wird „von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen“ ersetzt durch „von den Mitgliederversammlungen“.*

370

FB 3: *In Abs. 7 und Abs. 8 wird „landesweite innerparteiliche Arbeitsgruppen“ ersetzt durch „landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse“.*

S 12: *In Abs. 7 wird „landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen“ ersetzt durch „landesweite Mitgliederversammlungen“.*

375

S 13: *In Abs. 8 wird „landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen“ ersetzt durch „landesweite Mitgliederversammlungen“.*

380

S 14: *In Abs. 10 wird „der anderen Landesorgane sowie“ ersetzt durch „des Landesausschusses, des Landesfinanzrates,“.*

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und tagt parteiöffentlich.

385 (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten für den Landesparteitag postalisch oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts ein. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht an den Landesvorstand gemeldet sind, geht die Einladung an die Kreisvorstände, landesweite innerparteiliche Arbeitsgruppen und den anerkannten Landesjugendverband der Partei.

390 (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- 395 a) auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitags
b) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesausschuss
c) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes
d) auf Antrag von mindestens 2/3 der Kreisverbände

400 (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 30 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(6) Antragsberechtigt sind Landes-, Kreis- und Ortsvorstände, Kreismitgliederversammlungen, Ortsmitgliederversammlungen, Landesarbeitsgruppen und die Kommissionen des Landesparteitages.

405 (7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragsberatungskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

410 (9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

415 **§ 15:** In § 16 werden die genannten Fristen auf folgende Weise angepasst:

- In Abs. 2 wird „acht Wochen“ geändert in „sechs Wochen“.
- In Abs. 5 Satz 1 wird „sechs Wochen“ geändert in „vier Wochen“.
- In Abs. 5 Satz 2 wird „vier Wochen“ geändert in „drei Wochen“.

420 **FB 4:** In Abs. 6 wird „Landesarbeitsgruppen“ ersetzt durch „landesweite innerparteiliche Zusammenschlüssen“.

§ 16: Aufgrund der formalen Änderung in Abs. 6 wird nach „landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse“ ergänzend eingefügt: „der Jugendverband“.

Landesvorstand

425 **FG 6:** „Landesvorstand“ wird geändert in „2. Abschnitt: Der Landesvorstand“.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

430 Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die laufende Geschäftsführung,
2. die Darstellung der LINKE.Saar in der Öffentlichkeit,
3. die Führung der Mitgliederdatei,

- 435 4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen,
5. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses
6. die Koordination der politischen Sach- und Programmarbeit,
7. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen landespolitischen Fragen,
8. die Vorbereitung von Wahlen,
440 9. die Einstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen,
10. die Festlegung des Delegiertenschlüssels des Landesparteitags.

S 17: Nr. 9 wird „MitarbeiterInnen“ geändert in „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

445 FB 5: Bei Nr. 2 wird „der LINKE.Saar“ geändert in: „des Landesverbandes“.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

Der Landesvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an:

- 450 1. die/der Landesvorsitzende
2. drei stellvertretende Vorsitzende
3. die/der LandesschatzmeisterIn
4. die/der LandesgeschäftsführerIn
5. die/der SchriftführerIn
6. 10 weitere Mitglieder des Landesvorstandes (BeisitzerInnen)

455 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

S 18: Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Es werden 17 Mitglieder gewählt.“

S 19: Es wird gestrichen: „6. 10 weitere Mitglieder des Landesvorstandes (Beisitzerinnen und Beisitzer).“

460

S 20: Statt „LandesschatzmeisterIn“ heißt es „Landesschatzmeister/in“, statt „LandesgeschäftsführerIn“ heißt es „Landesgeschäftsführer/in“, statt „SchriftführerIn“ heißt es „Schriftführer/in“.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

465 (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

470 (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Landesausschuss über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

475 (4) Der/die Landesvorsitzende vertritt DIE LINKE. Saar gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden/de können auch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

480 (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zeitnah und umfassend zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

485 S 21: In Abs. 3 Satz 3 wird vor „Landesausschuss“ eingefügt „gesamten Landesvorstand und den ...“

FB 6: In Abs. 4 wird „DIE LINKE.Saar“ ersetzt durch „den Landesverband“.

S 22: In Abs. 4 Satz 2 wird „der/dem Vorsitzenden/de“ geändert in „der/ dem Vorsitzenden“.

490

Landesausschuss

FG 7: „Landesausschuss“ wird ersetzt durch „3. Abschnitt: Der Landesausschuss“.

§ 20 Aufgaben des Landesausschusses

495 Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen zwei Landesparteitagen. Er trifft sich mindestens viermal im Jahr, um über Aktivitäten auf Landesebene zu beraten und zu beschließen, um den Landesparteitag vorzubereiten und die Arbeit des Landesvorstandes zu kontrollieren. Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:

- 500
1. grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, den Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,
 2. den jährlichen Finanzplan,
 3. Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
 - 505 4. Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
 5. Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

510

S 23: In Satz 2 wird „mindestens viermal im Jahr“ ersetzt durch „mindestens zweimal im Jahr“.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

Der Landesausschuss besteht aus:

- 515
1. den 10 Mitgliedern des Landesvorstandes,
 2. jeweils 4 Delegierten der einzelnen Kreise,
 3. darüber hinaus werden insgesamt 16 weitere Delegierte aus den Kreisen gemäß ihrer Mitgliederzahl gestellt.

520 Die Vertreter und Ersatzvertreter der Kreise werden auf Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen für zwei Kalenderjahre gewählt.

S 24: Es wird „bzw. Kreisdelegiertenversammlungen“ gestrichen.

§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses

- 525
- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.
 - (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.
 - (3) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.
 - 530 (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

FR 3: In Abs. 2 wird vor „mindestens ein Viertel“ folgendes Wort eingefügt: „dies“.

535

5. Die Finanzen des Landesverbandes

FG 8: „5. Die Finanzen des Landesverbandes“ wird geändert in: „5. Kapitel: Die Finanzen des Landesverbandes“.

§ 23 Die finanziellen Mittel der Partei

- 540
- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand, sowie durch die Kreisverbände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
 - (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen

Finanzplan geregelt.

- 545 (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- 550 (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- (2) Der Landesausschuss entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes.

§ 25 Landesfinanzrat

- 555 (1) Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem Landesschatzmeister/in und den Kreisschatzmeister/innen zusammen.
- (2) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.
- 560 (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26 Landesfinanzrevisionskommission

- 565 (1) Die Landesfinanzrevisionskommission wird auf dem Landesparteitag gewählt und bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen, des Landesausschusses; oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes und Kreisverbänden, Mandatsträger/innen auf gleicher Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei sowie Mitglieder die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht
- 570 Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes, der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen.
- (4) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an Landesparteitagen.

575

FG 9: Hier ist neu einzufügen: „6. Kapitel: Sonstiges“

§ 27 Öffentlichkeit

- 580 (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Die Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte dies erfordern. Die an die Landesorgane der Partei gestellten Anträge, sowie die Tagungsprotokolle und gültigen
- 585 Beschlüsse dieser, sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 28 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- 590 (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 595 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

FB 7: In Abs. 1 ist vor „Zusammenschlüssen“ einzufügen: „landesweiten innerparteilichen“.

§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit

- 600 (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- 605 (2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- 610 (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

S 25: *Es wird ein Abs. 6 hinzugefügt mit dem Inhalt: „Für den Versand der Einladungen sind ausschließlich die Kontaktdaten der Mitgliederliste des Landes- oder Kreisverbandes zu verwenden.“.*

615

§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- 620 (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt.
- 625 Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- 630 (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

635

§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.
- 640 (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

645

S 26: *Als Abs. 2 wird neu hinzugefügt: „Die Ausübung eines Parteiamtes oder Delegiertenmandates setzt die Entrichtung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages voraus.“ Die Nummerierung der bisherigen Abs. 2 - 5 wird entsprechend in 3 - 6 geändert*

650

32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (2) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

- (3) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
- 655 a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (4) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- 660 (5) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- 665 (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.
- (2) Im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen ist in jedem Fall das saarländische Kommunalwahlgesetz (KWG) und die Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

670 § 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum saarländischen Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung).
- 675 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).
- 680 (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

S 27: Es werden folgende Teile gestrichen:

- 685 - In Abs. 1 ab: „oder in einer besonderen“ bis: „(WahlkreisvertreterInnenversammlung)“.
- Der Abs. 2.
- In Abs. 3 ab: „oder in einer besonderen“ bis: „(LandesvertreterInnenversammlung)“.
- Der Abs. 4.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst und somit aus dem bisherigen Abs. 3 der neue Abs. 2.

690 § 35 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.
- 695 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine
- 700 Landkreisvertreterinnenversammlung. § 35 Landesschiedskommission

S 28: Es werden folgende Teile gestrichen:

- 705 - In Abs. 1: „oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung“.
- Der Abs. 2.
- Der Abs. 3.

§ 36 Landesschiedskommission

Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Sie werden auf dem Landesparteitag gewählt. Für den Landesverband DIE LINKE.Saar gilt die Bundesschiedsordnung.

710

S 29: Satz 1 des bisherigen Textes wird zu Abs. 1. Die Sätze 2 und 3 wird gestrichen. Es werden die folgenden Texte angefügt:

715

- Als Abs. 2: „Die mündliche Verhandlung vor der Schiedskommission sind parteiöffentlich. Die Schiedskommission kann die Parteiöffentlichkeit auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die Verhandlung stören.“
- Als Abs. 3: „Soweit die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Soweit die Verhandlung parteiöffentlich ist, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge gegenüber nicht parteizugehörigen Personen verpflichtet.“
- Als Abs. 4: „Beistände dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein oder einer anderen politischen, mit der Partei DIE LINKE. konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehören.“
- Als Abs. 5: „Im Übrigen gilt für den Landesverband DIE LINKE.Saar die Bundesschiedsordnung.“

720

725

Begründung zu S29, Antragsteller Rolf Linsler

730

Zu 1. und 5.: Es handelt sich lediglich um durch die vorgeschlagenen Änderungen notwendige systematische Änderung.

735

Zu 2. und 3.: Die vor der Schiedskommission verhandelten Vorgänge sind parteiinterne Auseinandersetzungen, die deshalb auch nur parteiöffentlich zu behandeln sind. Die Regelung ist lediglich eine Klarstellung der bereits ohnehin geübten Praxis der Landesschiedskommission. Soweit aber bereits die parteiöffentliche Verhandlung in Abwägung zum Beispiel mit den Persönlichkeitsrechten eines Verfahrensbeteiligten weichen muss oder der Partei durch die parteiöffentliche Verhandlung Schaden droht, so muss die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Regelung ist ebenso wie die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung angemessen und notwendig, um die innerparteiliche Ordnung sowie die Arbeitsfähigkeit der Partei zu gewährleisten und etwaigen Schaden von der Partei abzuhalten.

740

Zu 4.: Beistände erlangen durch ihre Tätigkeit zwangsläufig Kenntnis über parteiinterne Vorgänge. Deshalb muss gewährleistet sein, dass die Beistände nicht in parteischädigender Absicht handeln; es muss demnach ein Vertrauensverhältnis zu ihnen bestehen. Die Regelung will verhindern, dass Personen, die der Partei zuwider laufende Interessen verfolgen, an parteiinterne Informationen gelangen und diese zum Schaden der Partei verwenden.

745

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

FG 10: „7. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird geändert in: „7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

750

§ 37 Übergangsbestimmungen

gemäß den Vereinbarungen zwischen Linkspartei und WASG auf Landesebene.

755

S 30: § 37 erhält die folgende inhaltliche Fassung: „Die Übergangsbestimmungen ergeben sich gemäß den Vereinbarungen zwischen Linkspartei und WASG auf Landesebene.“

§ 38 Schlussbestimmungen

760

(1) Diese Landessatzung wurde am 09.09.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE.Saar angenommen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Auf dem Landesparteitag am 22. November 2009 wurden einzelne Passagen mit Zweidrittelmehrheit geändert.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch

Mitgliederentscheid beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

765

S 31: *Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:* „Auf dem Landesparteitag am 14. November 2010 wurden einzelne Passagen mit Zweidrittelmehrheit geändert.“